

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

Teil A – Allgemeines

1. Anwendungsbereich dieser AGB und dieses Teils A

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der Loacker Recycling GmbH, Götzis sowie allen konzernverbundenen Gesellschaften mit Sitz in Österreich (jeweils im Folgenden bezeichnet als „Loacker“) und ihren Vertragspartnern.
- 1.2 Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von diesen AGB abweichen, so gelten die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nur, wenn sie von Loacker ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Diese AGB gelten auch dann ausschließlich und uneingeschränkt, wenn Loacker in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Die Regelungen dieses Teils A gelten, soweit in den Teilen B - F keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Verbraucher

- 2.1 "Verbraucher" ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 2.2 Diese AGB gelten auch gegenüber Verbrauchern. Soweit für Verbraucher besondere Bestimmungen getroffen worden sind, ersetzen diese die allgemeinen Regelungen.

3. Angebot und Auftragsannahme

- 3.1 Angebote von Loacker sind freibleibend.
- 3.2 Der Vertrag, einschließlich sonstiger Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere soweit sie von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung von Loacker zustande.
- 3.3 Der Vertragsinhalt, insbesondere in Bezug auf den Lieferumfang, richtet sich nach der schriftlichen Bestätigung von Loacker, es sei denn, es wurde nach Vertragsschluss eine mündliche oder konkludente, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung getroffen. Die Änderung individueller Vereinbarungen kann auch nach Vertragsschluss nur schriftlich erfolgen.
- 3.4 Loacker ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der jeweils auftraggebenden Person zu prüfen, sondern ist befugt von deren rechtmäßiger Vertretungsbefugnis auszugehen.
- 3.5 Loacker hat das Recht, sich zur Erfüllung der ihr aus den Vereinbarungen obliegenden Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 3.6 Die vom Vertragspartner im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen von Loacker sind sofort zahlbar, netto jeweils ab Rechnungsdatum. Skonto wird nur nach individueller Vereinbarung gewährt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Vertragspartners ist jeweils der Eingang der Gutschrift auf dem in der Rechnung für die Zahlung angegebenen Konto.
- 4.2 Mangels ausdrücklicher Bestimmung des Vertragspartners ist Loacker berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.
- 4.3 Die Wertbeständigkeit der Forderung von Loacker gegenüber dem Vertragspartner wird ausdrücklich vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaublichste Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch Loacker, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.
- 4.4 Bei Überschreitung des Zahlungsziels kann Loacker vorbehaltlich sonstiger Rechte Verzugszinsen mindestens in Höhe von 9,2%-Punkten über dem Basiszins in Rechnung stellen, gegenüber Verbrauchern in Höhe von 4%-Punkten über dem Basiszins.
- 4.5 Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Regeln.
- 4.6 Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

- 4.7 Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners wird ausgeschlossen.
- 4.8 Loacker ist zur Abtretung ihrer Forderungen gegen den Vertragspartner berechtigt.
- 5. Haftungsumfang von Loacker**
- 5.1 Loacker haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Loacker oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung.
- 5.2 Loacker haftet bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 5.3 In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Loacker ausgeschlossen.
- 5.4 Soweit die Haftung von Loacker ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Loacker.
- 6. Verjährung**
- 6.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7. Vermögensverschlechterung**
- 7.1 Wenn beim Vertragspartner nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, ist Loacker berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Vertragspartner nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, ist Loacker zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.2 Das gleiche gilt, wenn Loacker nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners entstehen lassen, insbesondere wenn sich die Kreditversicherung von Loacker weigert, die offenen Forderungen gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise zu decken; dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass Loacker diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.
- 7.3 Ferner ist Loacker in den vorstehenden Fällen berechtigt, aufgrund eines vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen.
- 8. Verarbeitung von Daten /Bonitätsprüfung /Umsatzsteuerpflichtige Geschäfte**
- 8.1 Personenbezogene Daten werden von Loacker erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben, soweit es erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO. Eine Nichtbereitstellung dieser Daten kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann. Wenn Loacker dem Vertragspartner Gegenstände liefert oder abholt, können die Daten des Vertragspartners an ein beauftragtes Transportunternehmen weitergegeben werden, soweit diese zur Lieferung bzw. Abholung benötigt werden. Eine weitergehende Verarbeitung erfolgt nur, wenn Sie eingewilligt haben oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Weitere Informationen zum Datenschutz und insbesondere zu den Betroffenenrechten finden sich in der Datenschutzerklärung von Loacker unter <https://www.loacker.cc/datenschutzerklaerung/>.
- 8.2 Loacker behält sich ausdrücklich vor, Verträge mit Vertragspartnern nur nach positiver Bonitätsprüfung einzugehen bzw. im Falle eines negativen Ergebnisses einer Bonitätsprüfung Verträge nur nach Erhalt einer Anzahlung einzugehen. Zu diesem Zweck wird Loacker bei Aufträgen mit Vorleistung von Loacker eine Beurteilung des Kreditrisikos bei den Wirtschaftsauskunfteien Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien und CRIF, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien durchführen. Dazu werden die personenbezogenen Daten, die zu der Bonitätsprüfung nötig sind, wie Name sowie Adresse, an die Wirtschaftsauskunftei übertragen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Bonitätsprüfung zur Vermeidung eines Zahlungsausfalles und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO und des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f, DS-GVO.
- 8.3 Für Neukunden (Unternehmensgründung innerhalb der letzten zwei Jahre) gilt, dass bei umsatzsteuerpflichtigen Geschäften Loacker berechtigt ist, eine anfallende Umsatzsteuer direkt an das zuständige Finanzamt des Vertragspartners zu überweisen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, eine entsprechende Vollmacht von Loacker zu unterfertigen. Loacker ist berechtigt alle Umsatzsteuerzahlungen aus Verträgen so lange zurückzuhalten, bis eine unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort ist der Sitz von Loacker.
- 9.2 Ist der Vertragspartner Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
- 9.3 Ist der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der vertragsschließenden betroffenen Loacker Gesellschaft. Loacker kann Ansprüche aber auch im gesetzlichen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend machen.
- 9.4 In allen anderen Fällen können Loacker oder der Vertragspartner Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben.
- 9.5 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchergeschäften gilt das am Wohnsitz des Verbrauchers geltende Recht, soweit es günstiger ist als das österreichische Recht und Loacker seine Tätigkeit in dieses Verbraucherwohnsitzland ausrichtet.

10. Sonstiges

- 10.1 Sollten diese AGB, einzelne Teile davon oder sonstige Bestimmungen eines Vertrages teilweise oder ganz unwirksam sein oder durch neuere Rechtsprechung unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Regelungen sind durch solche zu ersetzen, welche den bisherigen wirtschaftlich am nächsten kommen und nach aktueller Rechtslage rechtswirksam sind.
- 10.2 Loacker beteiligt sich derzeit nicht an außergerichtlichen Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren.

Teil B – Containerbestellungen über den Online-Shop

1. Geltungsbereich

- 1.1 Im Rahmen des von Loacker auf der Webseite <https://shop.loacker.cc> betriebenen Online-Shops (im Folgenden der „Online-Shop“) gelten für alle Angebote, Verträge und Handelsgeschäfte samt Nebenleistungen die Bestimmungen des **Teils A, des Teils B und des Teils C** dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Zustandekommen eines Vertrages

- 2.1. Die Bestellung eines Containers über den Online-Shop gilt als Angebot an Loacker zum Abschluss eines Vertrages. Durch Betätigen des Buttons „Bestellung absenden“ wird das Vertragsangebot an Loacker übermittelt. Loacker wird den Eingang des Vertragsangebots umgehend elektronisch bestätigen. Bis zur Übermittlung des Vertragsangebots können allfällige Eingabefehler durch die Nutzung der Schaltfläche „Zurück“ korrigiert werden. Der Vertragstext, einschließlich der gegenständlichen AGB wird gespeichert.
- 2.2. Die im Online-Shop angezeigten Lieferzeiten gelten als Richtwert und sind nicht verbindlich.

3. Aufstellungsort / Zu- und Abfahrt

- 4.1. Der Vertragspartner ist berechtigt, im Online-Shop einen Aufstellungsort für von Loacker bereitgestellte Mietcontainer bekannt zu geben. Loacker wird sich bemühen, den Mietcontainer am gewählten Ort aufzustellen, behält sich aber Abweichungen des Aufstellungsorts, zB aufgrund der räumlichen Verhältnisse am gewählten Aufstellungsort, ausdrücklich vor. Die Bestimmungen des Teils C, Punkt 3 kommen weiters zur Anwendung.

4. Sonderbestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- 4.1. Vertragspartner, die Verbraucher sind, haben das Recht, binnen 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.
- 4.2. Für die Ausübung des Rücktrittsrechts kann das im Anhang vorgesehene Widerrufsformular genutzt werden, die Rücktrittserklärung ist aber an keine bestimmte Form gebunden.
- 4.3. Im Falle eines Rücktritts nach diesem Punkt 5 wird Loacker alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß Punkt 5.4 erstatten. Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, dessen sich der Verbraucher für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Locker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

- 4.4. Im Fall eines Rücktritts verpflichtet sich der Vertragspartner, den von Locker bereitgestellten Mietcontainer zur Abholung bereitzuhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Rücktritts die tatsächlich angefallenen Kosten an Locker zu bezahlen.
5. **Mängelrügen, Ersatzansprüche**
- 5.1. Mängel sind von Vertragspartnern, die keine Verbraucher sind, binnen einer Woche schriftlich zu rügen. Locker steht das Recht zu, nach eigener Wahl, allfällige Mängel zu beheben, Fehlendes nachzutragen oder durch Preisminderung zu entlasten. Kommt der Vertragspartner seiner Rügepflicht nicht fristgerecht nach, entfallen alle Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz und Anfechtung des Vertrags.
- 5.2. Locker schließt die Haftung für leicht fahrlässig verschuldete Sach- und Vermögensschäden aus. Die Ersatzpflicht von Locker, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird mit € 100.000,- beschränkt. Locker schließt die Haftung für entgangenen Gewinn aus.

Teil C - Entsorgung; Bereitstellung von Abfallbehältern, Büro- und Lagercontainern sowie Sanitärcontainern und mobilen WCs

1. Leistungsumfang

- 1.1 Locker übernimmt die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Dienstleistungen für den Vertragspartner. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistungen
 - a) die Bereitstellung von Behältern bzw. Containern, mobilen WCs Absperrgittern oder anderen Gegenständen (nachfolgend zusammenfassend als „Mietgegenstände“ bezeichnet) der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl,
 - b) den An- und Abtransport der Mietgegenstände sowie deren Aufstellung am vereinbarten Standort,
 - c) den Austausch bzw. Umleerung sowie den Abtransport der bereitgestellten Behälter für Abfälle und/oder für Material (nachfolgend zusammenfassend als „Gut“ bezeichnet) am vereinbarten Standort und den Transport des Gutes zur Verwertungs-/ Vernichtungsanlage,
 - d) die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung des im Vertrag festgelegten Gutes und/oder die Vernichtung von Abfällen.
- 1.2 Ist die vertraglich vereinbarte Leistung von Locker infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat Locker die Entsorgung und/oder Vernichtung nach Maßgabe der geänderten Regelung durchzuführen. Hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Vertragspartner.
- 1.3 Die Preise und Mieten richten sich nach den jeweiligen Angeboten von Locker in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail), welche dem Vertragspartner übermittelt werden.
- 1.4 Im Zuge der Vernichtung von Abfällen wird nur dann ein Vernichtungsnachweis durch Locker ausgestellt, wenn dies vom Vertragspartner zuvor ausdrücklich in Textform (schriftlich oder per E-Mail) von Locker gefordert wird.

2. Zeitpunkt der Leistungserbringung

- 2.1 Grundsätzlich wird die Leistung zum vereinbarten Termin erbracht.
- 2.2 Die vereinbarten Leistungsrhythmen bzw. Leistungsphasen sind bindend; nicht von Locker verursachte Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrten sind kostenpflichtig und werden zu den Stundensätzen für die beauftragten Leistungen abgerechnet.
- 2.3 Bei Abrufaufträgen erfolgt der Abruf der Leistung in Textform, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Pflichten des Vertragspartners bezüglich der Anlieferung und Aufstellung der Mietgegenstände

- 3.1 Dem Vertragspartner obliegt die Schaffung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung.
- 3.2 Der Vertragspartner haftet für die Auswahl des Standortes der Mietgegenstände, insbesondere für einen ausreichend befestigten Untergrund und garantiert die freie Zugänglichkeit zur Beistellung sowie zum Abtransport der Mietgegenstände.
- 3.3 Der Vertragspartner hat Locker rechtzeitig vor der Anfahrt auf die Beschaffenheit des Straßenzustandes hinzuweisen, es sei denn, diese ist offensichtlich für das Befahren durch einen Lastkraftwagen geeignet. Unterlässt der Vertragspartner diesen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

Hinweis, so haftet Loacker nicht für Schäden, welche durch das Befahren der Straße oder aufgrund einer Nichtbefahrbarkeit der Straße (z.B. Verspätung, Unmöglichkeit) entstehen; etwaige Schäden hat der Vertragspartner zu ersetzen.

- 3.4 Die Verkehrssicherungspflicht für die Mietgegenstände obliegt dem Vertragspartner. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Vertragspartner vor der Aufstellung auf eigene Kosten einzuholen.
- 3.5 Der Vertragspartner wird vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des vorgesehenen Standortes vor der Aufstellung dessen Zustimmung zur Aufstellung des Mietgegenstandes einholen.
- 3.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Behälter selbstständig umzusetzen bzw. zu bewegen, von Dritten, die nicht ausdrücklich von Loacker hierzu beauftragt wurden, bewegen zu lassen oder an solche Dritte zur Abholung zu überlassen.
- 3.7 Für die unterlassene Sicherung des Behälters oder fehlende Genehmigung durch Behörden, Eigentümer oder Berechtigte haftet ausschließlich der Vertragspartner. Er stellt Loacker insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

4. Hinweispflicht des Vertragspartners

- 4.1 Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung des Guts oder der Mietgegenstände betreffen, sind Loacker unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 4.2 Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die vertragliche Dienstleistung haben, sind unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Vertragspartner für alle daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen.

5. Nutzungsbedingungen für Mietgegenstände

- 5.1 Loacker stellt dem Vertragspartner für die Dauer der Entsorgung die nötigen Behälter mietweise zur Verfügung.
- 5.2 Die Überlassung von Abfallbehältern, Büro- und Lagercontainern, Sanitärcontainern, mobilen WCs und Absperrgittern erfolgt aufgrund eines Mietvertrages auf der Basis des Angebots von Loacker.
- 5.3 Die Mietgegenstände stehen im Eigentum von Loacker. Eigentumszeichen dürfen nicht entfernt werden.
- 5.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Mietgegenstände und ggf. deren Anlagen und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Im Rahmen der vertragsmäßigen Benutzung der Mietgegenstände hat der Vertragspartner jede Rücksichtnahme zu üben.
- 5.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Mietgegenstand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung in demselben ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, in dem er ihn übernommen hat. Insbesondere haftet der Vertragspartner gegenüber Loacker ohne Rücksicht auf Verschulden und die Ursache, auch im Falle höherer Gewalt, Abhandenkommen oder Beschädigungen des Mietobjektes zwischen Bereitstellung zur Übernahme und Rückgabe. Etwaige Reparaturen bzw. eine notwendige überdurchschnittliche Endreinigung werden an den Vertragspartner gesondert verrechnet.

6. Gebühren

- 6.1. Etwaige Gebühren und Beiträge sowie Steuern, Zölle und Abgaben, die aufgrund des Mietvertrages, der Innehabung oder des Gebrauchs des Mietobjektes erhoben werden, trägt der Mieter.

7. Eigentum an der Ware / zu verwertendes, zu vernichtendes oder zu entsorgendes Gut

- 7.1 Der Vertragspartner garantiert und bestätigt gegenüber Loacker, dass sämtliche Waren, Materialien, Abfälle, Abfallarten und sonstige Stoffe (im Folgenden „Gut“) die er an Loacker veräußert oder übergibt, entweder rechtmäßig erworben sind, der Vertragspartner rechtmäßiger Eigentümer ist oder das Gut in seiner ausschließlichen Verfügungsgewalt steht.
- 7.2 Der Vertragspartner hat das Gut vollständig und zutreffend zu deklarieren. Die Behälter sind ausschließlich mit dem deklarierten Gut zu befüllen. Änderungen in der Zusammensetzung des Gutes sind Loacker unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Das Gut geht mit Überlassung in einen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum von Loacker über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle und jene Abfälle oder Materialien, die nicht der Deklaration entsprechen. Letztere können von Loacker zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, hat der Vertragspartner das falsch deklarierte Gut auf eigene Kosten zurück zu nehmen. Verweigert er die Annahme, ist Loacker berechtigt, das Gut zu entsorgen und Schadenersatz zu verlangen.

8. Batteriefreiheit

- 8.1 Sämtliche Abfalllieferungen müssen frei sein von Batterien und batteriehaltigen Geräten. Entsprechend muss der Vertragspartner die Lieferungen vorab auf Batteriefreiheit prüfen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die die Freiheit von Batterien und batteriehaltigen Geräten sicherstellen treffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Locker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

Diese Regelungen gelten nicht für separat erfasste und gelieferte Batterien und batteriehaltige Geräte.

Sollte in der Lieferung Batterien und batteriehaltigen Geräte enthalten sein, haftet der Vertragspartner für Schäden die durch diese Batterien und batteriehaltigen Geräte verursacht worden sind. Dies gilt nicht, sofern der Vertragspartner nachweisen kann, dass die Batterien und batteriehaltigen Geräte ohne sein Verschulden in die Lieferung gekommen sind.

8.2 Sollten in der Lieferung Batterien und batteriehaltige Geräte enthalten sein, hat Locker wahlweise das Recht:

- a) die Annahme zu verweigern und die Lieferung zurückzuweisen
- b) vom Vertrag zurückzutreten
- c) im Falle der Zustimmung des Vertragspartners die Lieferung auf Kosten des Vertragspartners auf weitere Batterien und batteriehaltige Geräte zu untersuchen, um die Batterien und batteriehaltigen Geräte sowie die eigentliche Lieferung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Macht Locker von dem Wahlrecht unter 8.2 a) oder b) Gebrauch hat der Vertragspartner das angelieferte/übernommene Material zurückzunehmen und für einen rechtskonformen Abtransport zu sorgen, es sei denn die Batterien und batteriehaltigen Geräten können mit vertretbarem Aufwand entnommen werden und die anschließende Freiheit der Ladung von Batterien und batteriehaltigen Geräten ist gewährleistet.

Wenn die Parteien die Nachuntersuchung nach 8.2 c) vereinbaren, entfällt die Rücknahmepflicht des Vertragspartners.

8.3 Für den Fall eines Fundes von Batterien und batteriehaltiger Geräte in einer Abfalllieferung wird dem Vertragspartner ein pauschaler Schadenersatz von 150 € für Altbatterien (außer Lithium-Ionen-Akkus) und 1.000 € für Lithium-Ionen-Akkus berechnet. Dies gilt nicht für Funde im Rahmen einer Untersuchung der Lieferung nach 8.2 c).

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden konkreten Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt.

9. Bestätigung der Leistungserbringung, Nachweispflicht über ordnungsgemäße Entsorgung

9.1 Der Vertragspartner hat Locker die auftragsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf Verlangen zu bestätigen.

9.2 Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Vertragspartner den Nachweis unter Verwendung der von Locker hierfür vorgesehenen Formbelege oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Sofern der Vertragspartner seiner Nachweispflicht - auch mittels eines Beauftragten - zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist Locker zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.

9.3 Die von Locker übernommenen Leistungspflichten entbinden den Vertragspartner nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.

10. Betriebsstörungen

9.1. Bei Betriebsstörungen der Locker, die Locker ohne eigenes Verschulden daran hindern, den Vertragsgegenstand innerhalb vereinbarter Frist zu liefern (etwa wegen höherer Gewalt, Vandalismus etc.), verlängern sich Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung und den Zeitraum zur Wiederinbetriebnahme.

9.2. Allfällige Schadenersatzansprüche des Käufers aus einem Lieferverzug werden nur bei grobem Verschulden von Locker ersetzt.

11. Leistungsmängel bei Entsorgung

11.1 Der Vertragspartner hat Locker Mängel hinsichtlich der Entsorgung binnen 48 Stunden anzuzeigen.

11.2 Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen.

Teil D – Ankauf von Eisenschrotten, NE-Metallen sowie Wertstoffen

1. Vertragsschluss, Preis

1.1 Das Angebot des Vertragspartners, der nicht Verbraucher ist, ist verbindlich.

1.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Falls sich bei Anlieferung herausstellt, dass die gelieferten Wertstoffe von anderer Art oder Qualität sind, als vom Vertragspartner angekündigt, ist der Vertrag diesen Abweichungen anzupassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

2. Maße, Gewichte und Rundungsregeln

- 2.1 Maß- und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und gießtechnischer Erfordernisse sind zulässig.
- 2.2 Die Anteile der chemischen Elemente werden kaufmännisch auf die letzte in der Spezifikation angegebene Stelle gerundet.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Der mit Loacker vereinbarte Lieferzeitraum ist bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Loacker unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2 Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Loacker – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachfolgend Ziff. 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Ist der Vertragspartner in Verzug, kann Loacker – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Loacker ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Loacker überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt frei Haus zum jeweiligen Standort von Loacker, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 4.2 Bei der Lieferung von Schrotten, Metallen und Wertstoffen sind für die Berechnung des Preises die von Loacker bei Anlieferung festgestellten Liefergewichte maßgeblich.
- 4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer/Sortennummer/Schlüsselnummer und Menge) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) von Loacker beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Loacker hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Loacker eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Loacker über.
- 4.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerät Loacker in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner auf Verlangen von Loacker zurückzunehmen.
- 5.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.3 Loacker schuldet bei dessen Zahlungsverzug Verzugszinsen von 1 %-Punkt über dem Basiszins. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich ist.
- 5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Loacker in gesetzlichem Umfang zu. Loacker ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
- 5.5 Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Soweit der Vertragspartner die Ware nur unter Eigentumsvorbehalt liefert, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

- 6.2** Loacker bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts).
- 6.3** Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 7. Mangelhafte Lieferung**
- 7.1** Für die Rechte von Loacker bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2** Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Loacker – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beschreibung von Loacker oder vom Vertragspartner stammt.
- 7.3** Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 UGB oder vergleichbare Normen) gelten für Loacker nicht und werden einvernehmlich ausgeschlossen.
- 7.4** Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von Loacker durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Loacker gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Loacker den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für Loacker unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Loacker den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.5** Im Übrigen ist Loacker bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Loacker nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz.
- 8. Batteriefreiheit**
- 8.1** Sämtliche Abfalllieferungen müssen frei sein von Batterien und batteriehaltigen Geräten. Entsprechend muss der Vertragspartner die Lieferungen vorab auf Batteriefreiheit prüfen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die die Freiheit von Batterien und batteriehaltigen Geräten sicherstellen treffen.
- Diese Regelungen gelten nicht für separat erfasste und gelieferte Batterien und batteriehaltige Geräte
- Sollte in der Lieferung Batterien und batteriehaltigen Geräte enthalten sein, haftet der Vertragspartner für Schäden die durch diese Batterien und batteriehaltigen Geräte verursacht worden sind. Dies gilt nicht, sofern der Vertragspartner nachweisen kann, dass die Batterien und batteriehaltige Geräte ohne sein Verschulden in die Lieferung gekommen sind.
- 8.2** Sollten in der Lieferung Batterien und batteriehaltige Geräte enthalten sein, hat Loacker wahlweise das Recht:
- d) die Annahme zu verweigern und die Lieferung zurückzuweisen
 - e) vom Vertrag zurückzutreten
 - f) im Falle der Zustimmung des Vertragspartners die Lieferung auf Kosten des Vertragspartners auf weitere Batterien und batteriehaltige Geräte zu untersuchen, um die Batterien und batteriehaltige Geräte sowie die eigentliche Lieferung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Macht Loacker von dem Wahlrecht unter 8.2 a) oder b) Gebrauch hat der Vertragspartner das angelieferte/übernommene Material zurückzunehmen und für einen rechtskonformen Abtransport zu sorgen, es sei denn die Batterien und batteriehaltigen Geräten können mit vertretbarem Aufwand entnommen werden und die anschließende Freiheit der Ladung von Batterien und batteriehaltigen Geräten ist gewährleistet.
- Wenn die Parteien die Nachuntersuchung nach 8.2 c) vereinbaren, entfällt die Rücknahmepflicht des Vertragspartners.
- 8.3** Für den Fall eines Fundes von Batterien und batteriehaltiger Geräte in einer Abfalllieferung wird dem Vertragspartner ein pauschaler Schadenersatz von 50 € für Altbatterien (außer Lithium-Ionen-Akkus) und 100 € für Lithium-Ionen-Akkus berechnet.
- Dies gilt nicht für Funde im Rahmen einer Untersuchung der Lieferung nach 8.2 c).
- Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden konkreten Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

9. Sprengkörperfreiheit, Freiheit von ionisierender Strahlung

- 8.1 Der Vertragspartner garantiert und bestätigt, ausschließlich Schrotte zu liefern, welche frei von Sprengkörpern, ionisierender Strahlung (Radioaktivität) und explosionsverdächtigen Gegenständen sind sowie keine geschlossenen Hohlkörper vorhanden sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Überprüfung derselben vor Auslieferung der Schrotte. Bedient sich der Vertragspartner eines Sublieferanten, hat der Vertragspartner die vorgenannte Verpflichtung an seine Sublieferanten zu überbinden.
- 8.2 Hierüber hat der Vertragspartner das Formblatt „Erklärung zur Sprengkörperfreiheit und zur Freiheit von ionisierender Strahlung“ zu unterzeichnen und an Loacker zu übermitteln.
- 8.3 Im Falle der Feststellung von Sprengkörpern, ionisierender Strahlung an Teilchen, explosionsverdächtigen Gegenständen und/oder geschlossenen Hohlkörpern, ist Loacker berechtigt, die Annahme zu verweigern und unverzüglich die zuständigen Behörden, den Delaborierungsfachbetrieb sowie den Vertragspartner zu informieren. Sämtliche mit der Weigerung und der Entsorgung verbundenen Kosten hat der Vertragspartner zu tragen und hat Loacker vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Teil E – Verkauf von Eisenschrotten, NE-Metallen sowie Wertstoffen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Dieser Abschnitt Teil E gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Bei Verkäufen an Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen, es sei denn, in Teil A sind besondere Regelungen getroffen.

2. Preise, Fracht und Verpackungskosten

- 2.1 Die Preise richten sich – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – nach dem Angebot von Loacker.
- 2.2 Für die Berechnung des Preises sind die von Loacker festgestellten Liefergewichte maßgeblich.

3. Lieferfristen, Nichtverfügbarkeit der Leistung und Verzug

- 3.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung von Loacker, frühestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem alle mit dem Vertragspartner zu klärenden Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt und alle sonstigen vom Vertragspartner zu erfüllenden Voraussetzungen erfüllt worden sind.
- 3.2 Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn der Vertragspartner, die von ihm zu erfüllenden Voraussetzungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringt. Die Rechte von Loacker wegen Verzug des Vertragspartners bleiben unberührt.
- 3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Bereitschaft zum Versand der Ware mitgeteilt ist.
- 3.4 Sofern Loacker verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Loacker nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Loacker den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Loacker berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird Loacker unverzüglich erstatten. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von Loacker oder wenn weder Loacker noch den Zulieferer ein Verschulden trifft.
- 3.5 Die Haftung von Loacker bei Lieferverzug ist entsprechend des Teils A, Ziff. 4 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen beschränkt.
- 3.6 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Vertragspartners und von Loacker, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

4. Lieferverträge auf Abruf

- 4.1 Wenn der Vertragspartner bei Lieferverträgen auf Abruf die Ware nicht rechtzeitig abruf, ist Loacker nach Ablauf einer von Loacker gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ware zu liefern oder von dem noch offenen Teil des Liefervertrags zurückzutreten.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Für Lieferung und Gefahrübergang gilt DAP (Incoterms 2020) zum vereinbarten Lieferort, wenn zwischen den Parteien keine andere Regelung getroffen wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Locker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

- 5.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die Locker nicht zu vertreten hat, oder auf Verlangen des Vertragspartners, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- 6. Verpackung**
- 6.1 Soweit erforderlich, verpackt Locker die Ware in handelsüblicher Weise.
- 7. Teillieferungen, Teilverzug und Teilunmöglichkeit**
- 7.1 Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist und er ein objektives Interesse an der Teillieferung hat.
- 7.2 Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Vertragspartner nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.
- 7.3 Im Übrigen gelten für Teilverzug die Regelungen der vorstehenden Ziff. 3. entsprechend.
- 8. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit**
- 8.1 Nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort hat der Vertragspartner diese unverzüglich zu untersuchen. Die Untersuchungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auf die gesamte Lieferung.
- 8.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (Samstag gilt nicht als Werktag) schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- 8.3 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens nach Ablauf von 7 Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch hinsichtlich dieser versteckten Mängel als genehmigt.
- 9. Sachmängelhaftung**
- 9.1 Es ist Locker Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu untersuchen.
- 9.2 Wird ein fristgemäß gerügter Mangel nachgewiesen, leistet Locker nach ihrer Wahl Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung von mangelfreier Ware Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Im Fall der Ersatzlieferung ist Locker nur verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, soweit Locker den Mangel verschuldet hat und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 9.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Vertragspartner das Recht auf Minderung oder Rücktritt sowie Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen; der Haftungsumfang ist jedoch gemäß des vorstehenden Teils A, Ziff. 5 beschränkt.
- 10. Eigentumsvorbehalt von Locker**
- 10.1 **Generell „Einfacher Eigentumsvorbehalt“:** Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an Locker aus dem Kaufvertrag behält Locker sich das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 10.2 **Zusätzlich vereinbarter „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“, wenn von Locker verkaufte Sachen sich in Deutschland befinden oder dorthin transportiert werden:**
Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Locker aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält Locker sich das Eigentum an allen verkauften Waren vor. Wurde mit dem Vertragspartner eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.
- 10.3 Durch Verarbeitung der von Locker gelieferten Waren erwirbt der Vertragspartner kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für Locker. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind Locker und der Vertragspartner sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf Locker übergeht. Locker nimmt die Übereignung an. Der Vertragspartner bleibt unentgeltlicher Verwahrer dieser verarbeiteten Waren.
- 10.4 Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt Locker Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von Locker gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

- 10.5 Der Vertragspartner tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an Loacker ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet oder vermischt ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt der Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder Loacker gehörten oder aber nur unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Vertragspartner die gesamte Kaufpreisforderung an Loacker ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht Loacker ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
- 10.6 Loacker verpflichtet sich, auf Verlangen des Vertragspartners die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten ihrer zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
- 10.7 Der Vertragspartner kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Loacker innerhalb des jeweiligen Zahlungsziels nachkommt, bis auf Widerruf die Außenstände für sich einziehen.
- 10.8 Mit einer Zahlungseinstellung durch den Vertragspartner, einer Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder einer erfolgten Pfändung der Vorbehaltsware erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.
- 10.9 Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der gelieferten Ware hat der Vertragspartner Loacker unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht sowie sonstiges vertragswidriges Verhalten des Vertragspartners, insbesondere die Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, gibt Loacker das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage (Exzindierungsklage) zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der gelieferten Gegenstände aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 10.10 Wenn Loacker wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, ist Loacker zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Vertragspartner. Loacker ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Vertragspartner herausgegeben.

Teil F – Verkauf Ländle Erde

11. Leistungsumfang

- 11.1 Loacker verkauft und liefert die bestellte Ländle Erde (in der Folge die „Ware“) an den vereinbarten Abladeort. Die Ware wird dabei je nach Bestellung als Schüttgut lose gekippt oder in Big Bags geliefert. Das Zustellgebiet ist auf die Region Vorarlberger Rheintal und Walgau (ausschließlich exponierter Lagen) beschränkt.

12. Angebot/Vertragsabschluss

- 12.1 Für Leistungen gemäß Ziff. 1.1 gelten die Bestimmungen des **Teils A** und **Teils F** dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 12.2 Die Bestellung des Vertragspartners erfolgt telefonisch, über E-Mail oder über das Loacker Kundenportal.
- 12.3 Ein Vertrag kommt durch Lieferung zustande.

13. Preise

- 13.1 Die Preise richten sich nach den unter <https://www.loacker.cc/downloads/> ersichtlichen Tarifen.

14. Lieferung

- 14.1 Die Zustellung der Ware erfolgt direkt über Loacker oder deren Subdienstleister. Loacker ist berechtigt deren Subdienstleistern die Kontaktdaten des Vertragspartners zu übermitteln.
- 14.2 Loacker oder deren Subdienstleister kontaktiert den Vertragspartner telefonisch oder per E-Mail, um den Entladetermin abzustimmen und zu fixieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

- 14.3** Der Vertragspartner oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat während des vereinbarten Zeitfensters persönlich vor Ort anwesend zu sein. Sofern der Vertragspartner zum vereinbarten Zeitpunkt nicht persönlich vor Ort ist, trägt er das Risiko eines falschen Abladeortes. Die vor Ort anwesende Person hat den Empfang vor Ort schriftlich zu bestätigen.
- 14.4** Je nach Bestellung wird die Ware an den vorgegebenen Ort lose abgekippt oder als Big Bag entladen. Anlieferung erfolgt frei Bordsteinkante. Loacker ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 14.5** Grundsätzlich erbringt Loacker die Leistung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Beauftragung. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Vertragspartner zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.
- 15. Erfüllungsort**
- 15.1** Erfüllungsort ist der vereinbarte Abladeort.
- 16. Pflichten des Vertragspartners bezüglich der Anlieferung**
- 16.1** Der Vertragspartner haftet für die Auswahl des Abladeortes der Ware, insbesondere für einen ausreichend befestigten Untergrund der Zufahrt – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – und garantiert die freie Zugänglichkeit zur Ablieferung. Das Befahren eines offensichtlich nicht ausreichend befestigten Untergrundes wird von Loacker abgelehnt. Loacker haftet nicht für Schäden, welche durch das Befahren der Zufahrt oder aufgrund einer Nichtbefahrbarkeit der Zufahrt (z.B. Verspätung, Unmöglichkeit) entstehen; etwaige Schäden hat der Vertragspartner zu ersetzen.
- 16.2** Der Vertragspartner wird vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des vorgesehenen Ablieferortes vor Abladung dessen Zustimmung zur Abladung einholen. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Vertragspartner vor der Lieferung auf eigene Kosten einzuholen. Für die fehlende Genehmigung durch Behörden, Eigentümer oder Berechtigte haftet ausschließlich der Vertragspartner. Er stellt Loacker insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 16.3** Alle Änderungen, die die Ablieferung der Ware betreffen, sind Loacker unverzüglich in jener Form mitzuteilen, in welcher die ursprüngliche Bestellung ausgelöst wurde. Der Vertragspartner haftet für alle daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen.
- 17. Gewährleistung**
- 17.1** Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind Loacker ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.
- 17.2** Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 17.3** Der Vertragspartner hat zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 17.4** Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich Loacker vor, den Gewährleistungsanspruch nach dessen Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
- 17.5** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.
- 18. Sonderbestimmungen für Verbrauchergeschäfte**
- 18.1** Vertragspartner, die Verbraucher sind, haben das Recht, binnen 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.
- 18.2** Nach erfolgter Lieferung lose gekippter Ware und sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die bereits gelieferte Ware nach ihrer Lieferung mit anderen Gütern vermischt oder verunreinigt wurde, entfällt das Widerrufsrecht.
- 18.3** Für die Ausübung des Rücktrittsrechts kann das im Anhang vorgesehene Widerrufsformular genutzt werden, die Rücktrittserklärung ist aber an keine bestimmte Form gebunden.
- 18.4** Im Falle eines Rücktritts nach diesem Punkt 8 wird Loacker alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß Punkt 8.5 erstatten. Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, dessen sich der Verbraucher für die Abwicklung seiner Zahlung bedient hat.
- 18.5** Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Rücktritts der Loacker die tatsächlich angefallenen Kosten (Bearbeitungs-, Transport- und Rücktransportkosten etc) zu ersetzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

Teil G - Abbruch

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Angebote und Verträge samt Nebenleistungen, welche Loacker im Zusammenhang mit Erdbau- und Abbrucharbeiten erbringt, gelten die Bestimmungen des Teils A und des Teils G dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Loacker erbringt die im jeweiligen Angebot aufgeführten Dienstleistungen. Zur Erfüllung dieser Leistungen ist Loacker befugt, Subunternehmer zu beauftragen.
- 2.2. Ein Entsorgungsnachweis wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners ausgestellt.

3. Zeitpunkt der Leistungserbringung

- 3.1. Die Leistungstermine und Leistungsfristen gelten als Richtwerte und sind unverbindlich.

4. Pflichten des Vertragspartners

- 4.1. Der Vertragspartner stellt alle erforderlichen Unterlagen, Informationen, Pläne und Bewilligungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung und gewährleistet deren Richtigkeit.
- 4.2. Der Vertragspartner schafft alle Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Leistungserbringung, einschließlich behördlicher Genehmigungen und Zustimmungen Dritter.
- 4.3. Der Vertragspartner stellt sicher, dass während der Leistungserbringung regelmäßig eine zur Abstimmung befugte Person anwesend ist.
- 4.4. Ungehinderte Zu- und Abfahrten sowie Be- und Entladevorgänge werden vom Vertragspartner gewährleistet.
- 4.5. Der Vertragspartner stellt die Baustelleninfrastruktur (z.B. Wasser, Strom, Sanitäre Einrichtungen) auf eigene Kosten bereit.

5. Risiken und Mehrkosten

- 5.1. Das Bodenrisiko und daraus resultierende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

6. Hinweispflichten des Vertragspartners

- 6.1. Der Vertragspartner hat Loacker vor Arbeitsbeginn schriftlich über alle relevanten Einbauten und Leitungen zu informieren.
- 6.2. Betriebliche Änderungen und behördliche Anordnungen, die die Leistungserbringung betreffen, sind Loacker unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Leistungsänderungen

- 7.1. Der Vertragspartner darf Leistungsänderungen fordern, sofern diese umsetzbar sind. Loacker meldet umgehend etwaige Hindernisse und Mehrkosten. Der Vertragspartner akzeptiert damit verbundene Terminverschiebungen und trägt die anfallenden Mehrkosten.

8. Preise und Gebühren

- 8.1. Die Preise basieren auf dem Angebot der Loacker.
- 8.2. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben. Der Vertragspartner trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.
- 8.3. Nicht von Loacker verursachte Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrten werden nach den vereinbarten Stundensätzen an den Vertragspartner verrechnet.
- 8.4. Leistungsabweichungen berechtigen Loacker auch bei Pauschalpreisvereinbarungen zur Preisanpassung. Bei Änderungen gesetzlicher Bestimmungen passt Loacker die Leistungserbringung entsprechend an. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

9. Eigentum am Abbruchmaterial

- 9.1. Der Vertragspartner sichert seine Verfügungsgewalt über das Abbruchmaterial zu.
- 9.2. Das Abbruchmaterial geht mit der Verladung in das Eigentum der Loacker über.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loacker Recycling GmbH Österreich

Stand Oktober 2025

10. Leistungsverzögerungen

- 10.1. Bei unverschuldeten Störungen der Leistungserbringung verlängern sich Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich der Wiederanlaufzeit.
- 10.2. Der Vertragspartner haftet für alle Verzögerungen, die nicht von Loacker zu vertreten sind. Dies gilt insbesondere für Verzögerungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben des Vertragspartners, Verzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig erteilter behördlicher Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter, Verzögerungen aufgrund von Behinderungen bei Zu- und Abfahrten sowie bei der Be- und Entladung, Verzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellter Baustelleninfrastruktur oder Verzögerungen aufgrund nicht mitgeteilter Installationen oder Leitungen.
- 10.3. Im Falle solcher Verzögerungen ist Loacker berechtigt, dem Vertragspartner die dadurch entstandenen Mehrkosten, einschließlich Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrten, pauschal in Rechnung zu stellen.

Anhang – Muster – Widerrufsformular

An Loacker Recycling GmbH, Lustenauer Straße 33, 6840 Götzis, Österreich, E-Mail: kundencenter@loacker.cc

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum und Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.